

A-027/2020	Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin 03.03.2020	
	1517	Käp

Beschlussantrag Nr. BA-034/2020

Einreicher:
AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Gegenstand:
Änderung der Sondernutzungssatzung zur Erleichterung der Etablierung von Außengastronomie

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.03.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

- Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:
§ 8 Gebührenpflicht wird wie folgt geändert:
Absatz (7) wird Absatz (8)
Ein neuer Absatz (7) wird eingefügt:
"Im ersten Jahr der Beantragung einer Sondernutzung für Nutzungen gemäß Tarifstelle 7 des Gebührentarifes ist diese von der Sondernutzungsgebühr befreit. Dies gilt auch für Erweiterungen zu einer bisher genehmigten Sondernutzung. Maßgebliche Bezugsgrundlage für die Gebührenbefreiung ist hierbei die größte im Vorjahr genehmigte Sondernutzungsfläche und Nutzungsdauer."
- Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Regelung zum In-Kraft-Treten ist entsprechend anzupassen.
- Die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung wirkt auf eine kostensparende Abwicklung des Genehmigungsverfahrens hin.

i.A. Polzer

Unterschrift

Begründung:

Mit Beschluss B-048/2019 wurde die Sondernutzungssatzung geändert. Aufgrund eines Änderungsantrages wurde für das Jahr 2019 befristet die Gebührenpflicht für Sondernutzungen nach Nummer 7 des Gebührentarifes für die Zone 1 ausgesetzt um die befürchteten Umsatzrückgänge nach dem Ereignissen von 2018 abzumildern.

Mit BR-001/2020 wurden die Auswirkungen analysiert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Gebührenbefreiung für kommerziell orientierte Veranstaltungen kritisch zu betrachten ist. Auch die hohen Kosten für die Gebührenbefreiung können nicht dauerhaft getragen werden. Darüber hinaus stellt die Gebührenbefreiung für die Innenstadtzone eine Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Gewerbetreibenden dar, welche rechtlich problematisch sein dürfte.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll erreicht werden, dass Gewerbetreibende im Bereich der Außengastronomie bei der Erweiterung ihres Geschäftsmodelles in der Form unterstützt werden, dass erweiterte Außengastronomie zunächst getestet werden kann, um den Erfolg über die Saison beurteilen zu können. Bei Erfolg kann die Sondernutzungsgebühr in den Folgejahren regulär getragen werden.

Diese Regelung ist aus wettbewerblichen Gründen nicht auf die Innenstadtzone eingeschränkt. Generell wird durch die „Experimentierklausel“ eine Belebung der Gastronomie in der Stadt Chemnitz erwartet.

Da etablierte Sondernutzungen von der Gebührenbefreiung nicht erfasst sind, entstehen auch keine Einnahmeausfälle, da nur neu hinzutretende Sondernutzungen temporär von der Gebühr befreit werden. Langfristig kann die Regelung zu einer Ausweitung der Sondernutzungen beitragen, so dass nach Überprüfung der Entwicklung auch die Höhe der Sondernutzungsgebühren einer kritischen Betrachtung unterzogen werden kann.

Der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Gebührenbefreiung ist durch eine straffe arbeitsorganisatorische Handhabung in Grenzen zu halten (Führung eines entsprechenden Verzeichnisses). Die anfallenden Genehmigungsgebühren gemäß sächsischem Kostenverzeichnis sind so gering wie möglich zu halten, da die Genehmigungsgebühr einen erheblichen Kostenfaktor neben der Sondernutzungsgebühr darstellt. Die Abläufe sind kritisch zu prüfen, der Prüfaufwand ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu minimieren.